

**29.09.23****Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und  
des Rates zur Einführung des digitalen Euro**  
**COM(2023) 369 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die mit dem Verordnungsvorschlag angestrebte Einführung eines digitalen Euro als weiteres gesetzliches Zahlungsmittel für den Euroraum.
2. Er begrüßt dabei die Zielsetzung, hierdurch auf die veränderten Zahlungsgewohnheiten mit einem zu Bargeld komplementären Angebot im Bereich der Versorgung mit Zentralbankgeld zu reagieren, die Abhängigkeit der Nutzer von insolvenzfähigen privaten Anbietern im Zahlungsverkehr zu reduzieren und das für die Stabilität der Währung sowie des Geldsystems wichtige Vertrauen in die Verfügbarkeit eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu stärken.
3. Der Bundesrat begrüßt darüber hinaus das Ziel der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Kommission, mit dem digitalen Euro für alle Bürgerinnen und Bürger der EU ein wettbewerbsfähiges, EU-weit einheitlich einsetzbares und digitales Zahlungsmittel als Ergänzung zum Bargeld zu schaffen. Folgende Gründe dafür sind besonders relevant:
  - Abbau von Barrieren im Zahlungsverkehr:

Es gibt gegenwärtig kein Zahlungsmittel in der EU, das Bürgerinnen und Bürgern garantiert und gebündelt beim privaten Geldaustausch, im In- und

Ausland am „Point of Sale“ und im Online-Handel für Transaktionen zur Verfügung steht. Regelmäßig muss auf verschiedene Zahlungsmittel und Bezahlverfahren zurückgegriffen werden, um alle zuvor genannten Zahlungsvorgänge abzudecken. Zudem besteht keine Garantie, dass die eigene Zahlungskarte oder ein digitales beziehungsweise mobiles Bezahlverfahren akzeptiert wird.

- Die Stärkung der Souveränität der einheitlichen Währung:  
Für Bürgerinnen und Bürger der EU gibt es derzeit keine Möglichkeit, in digitaler Form auf Zentralbankgeld zuzugreifen.
- Die Stärkung der Souveränität der EU bei der Zahlungsinfrastruktur:  
In vielen Mitgliedstaaten gibt es eigene, nicht interoperable Debitkartensysteme, mit denen Zahlungen in einem anderen Mitgliedstaat als dem Heimatstaat nicht möglich sind (in Deutschland die „Girokarte“). Die grenzüberschreitende Nutzung der Karten wird erst durch die Infrastruktur von Drittstaaten-Technologiekonzernen technisch möglich. Ebenso stammen die Anbieter der maßgeblichen Kreditkartensysteme, die besonders bei Auslandszahlungen und im Online-Handel weit verbreitet sind, aus Drittstaaten.
- Die Stärkung der EU im Wettbewerb des Zahlungsverkehrs:  
Verschiedene Zahlungsdienste von Drittstaaten-Technologiekonzernen beherrschen klar den Wettbewerb im mobilen beziehungsweise Online-Zahlungsverkehr.

Der EU-Finanzwirtschaft ist es bisher nicht gelungen, ein privates Zahlungsmittel mit entsprechender Reichweite und Akzeptanz zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat Handlungsbedarf.

4. Aus Sicht des Bundesrates sollte der digitale Euro im Bereich der Versorgung mit Zentralbankgeld nur komplementär zur Nutzung von Bargeld Verwendung finden. Für Bürgerinnen und Bürger müssen auch weiterhin die Akzeptanz und breite Verfügbarkeit des Bargelds und damit die freie Wahl des Zahlungsmittels sowie der Schutz des Bargelds sichergestellt werden.
5. Der Bundesrat begrüßt daher, dass die Kommission im Paket mit vorliegender Verordnung einen Verordnungsvorschlag zur Sicherung der Rolle des Bargelds

als gesetzliches Zahlungsmittel vorgelegt hat. Damit unterstreicht sie, dass der digitale Euro und Bargeld gleichberechtigte gesetzliche Zahlungsmittel sein werden. So wird sichergestellt, dass jede Bürgerin und jeder Bürger die Zahlungsform wählen kann, die den jeweiligen individuellen Bedürfnissen am besten entspricht.

6. Damit die genannten Vorteile des digitalen Euro erreicht werden können, hält es der Bundesrat für notwendig, dass er von einer Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher akzeptiert und genutzt wird. Dazu müssen aber, wie verschiedene Umfragen zeigen, seine Vorteile von allen an dem Projekt Beteiligten noch stärker herausgestellt werden. Auch die Bundesregierung ist aufgefordert, dazu ihren Beitrag zu leisten.
7. Der Bundesrat weist darauf hin, dass vor der Einführung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel alle Risiken eines möglichen Scheiterns dieses Projekts insbesondere in Folge einer zu geringen Akzeptanz bei der überwiegenden Mehrheit der Nutzer und damit mittelbare Auswirkungen auf das Vertrauen der Bevölkerung in die gemeinsame Währung, Reputationsverluste im internationalen Vergleich und negative Auswirkungen für die Wirtschaft in der EU sorgfältig analysiert und ausgeschlossen werden müssen.
8. Der Bundesrat betont die Herausforderung, angesichts der bereits heute bestehenden vielfältigen und leistungsfähigen privatwirtschaftlichen Zahlungsdienstleistungen, die durch die Einführung des digitalen Euro nicht negativ beeinträchtigt werden sollten, einen spürbaren Mehrwert für eine hinreichende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.
9. Aus Sicht des Bundesrates muss der digitale Euro so ausgestaltet sein, dass durch eine wirksame Begrenzung der Wertaufbewahrung, zum Beispiel durch ein dauerhaft festgeschriebenes Verzinsungsverbot und weitere ergänzende Maßnahmen, negative Auswirkungen auf die Refinanzierungsfähigkeit der Kreditinstitute und damit auf die Kreditfinanzierung insbesondere der auf Fremdfinanzierungsmittel angewiesenen mittelständischen Unternehmen ausgeschlossen werden.

10. Aus Sicht des Bundesrates ist es für den Erfolg des digitalen Euros im Sinne einer weitreichenden Verwendung wichtig, dass dieser bequem anwendbar ist, ein hohes Maß an Sicherheit bietet und die Privatsphäre und die Daten der Bürgerinnen und Bürger einem sehr hohen Schutz unterliegen. In Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre begrüßt der Bundesrat die in der Verordnung vorgesehene Offline-Zahlungsfunktion.
11. Er begrüßt daher die Pläne der Kommission, den digitalen Euro im Offline-Bereich möglichst anonym zu gestalten und die erlaubte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die ausführenden Zahlungsdienstleister auf Aufladungen und Auszahlungen zu beschränken. Um eines der Hauptziele der Verordnung, mit der Einführung des digitalen Euro ein hohes Datenschutzniveau im digitalen Zahlungsverkehr zu schaffen, erfüllen zu können, bedarf es aus Sicht des Bundesrates aber auch für den Onlinebereich deutlich strengerer Vorgaben für die Datenverarbeitung. Andernfalls ergeben sich für Verbraucherinnen und Verbraucher in diesem Bereich keine Vorteile im Vergleich zu den bestehenden digitalen Zahlungsverfahren. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass zumindest für kleinere Beträge auch bei der Onlinezahlung mit dem digitalen Euro strengere Maßstäbe an den Datenschutz angelegt werden. Dafür sollten insbesondere die Zwecke für die Datenerhebung und -verarbeitung auf den eigentlichen Zahlvorgang beschränkt und die Weitergabe von Daten an Dritte zu kommerziellen Zwecken ausgeschlossen werden.
12. Der Bundesrat stellt fest, dass mit der Nutzung des digitalen Euro gerade im Onlinehandel auch Risiken einhergehen können. Der Bezahlvorgang soll in Echtzeit und ohne Dazwischentreten eines Zahlungsdienstleisters abgewickelt werden. Damit besteht die Gefahr, dass Nutzerinnen und Nutzer automatisch und ohne die zusätzlichen Absicherungsmechanismen der herkömmlichen digitalen Zahlungsmittel oder der Möglichkeit eines Kaufs auf Rechnung in Vorleistung treten. Der Bundesrat befürchtet, dass Onlinehändler den digitalen Euro aus Kostengründen künftig vermehrt als einzige Zahlungsmethode anbieten werden und die Durchsetzung von Verbraucherrechten dadurch bei Nicht- oder Schlechtleistung, bei Widerruf der Bestellung oder im Betrugsfall erschwert werden könnte. Er bittet daher die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass im weiteren Rechtssetzungsverfahren auf EU-Ebene Möglichkeiten geprüft werden, um Verbraucherinnen und Verbraucher für solche Fälle zu schützen, beispielsweise indem Onlinehändler auf eingegangene Zahlungen innerhalb ei-

ner bestimmten Frist nicht zugreifen können, verbunden mit einer Möglichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher, diese Beträge auf einfachem Wege zurückzufordern.

13. Aus Sicht des Bundesrates wäre eine möglichst einfache Konvertierbarkeit des digitalen Euro mit Fremdwährungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger für Zahlungen im Ausland. Außerdem würde sie die internationale Bedeutung des Euro stärken.
14. Der Bundesrat begrüßt, dass bei der grundsätzlichen Pflicht zur Annahme von Zahlungen in digitalen Euro Ausnahmen für Kleinbetriebe, Vereine und Privatpersonen vorgesehen sind, und bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Verfahren dafür einzusetzen, dass durch den digitalen Euro keine Investitionsverpflichtungen für Kleinunternehmen oder Vereine entstehen.
15. Er ist der Auffassung, dass das bei der Einführung des digitalen Euro festgelegte Haltelimit zunächst auf maximal zwei Konten beziehungsweise auf maximal zwei Gemeinschaftskonten bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern begrenzt werden sollte, um sowohl für Nutzer als auch für Zahlungsdienstleister die Komplexität bei einer Erstanwendung zu reduzieren.
16. Der Bundesrat stellt fest, dass der Verordnungsvorschlag in nur beschränktem Umfang Maßnahmen zur finanziellen und digitalen Inklusion von Personengruppen wie Menschen mit Behinderung, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten oder älteren Menschen enthält.

Er bittet die Bundesregierung, sich in den weiteren Verhandlungen für eine Prüfung einzusetzen, wie die Vorgaben des Verordnungsvorschlags zur finanziellen und digitalen Inklusion zu konkretisieren und auszubauen sind, damit die Unterstützungsleistungen von allen interessierten Verbraucherinnen und Verbrauchern in Anspruch genommen werden können und eine gesamtgesellschaftliche Teilhabe an einer Europäischen Digitalwährung erreicht werden kann.

Die Bundesregierung wird gebeten, sich in den weiteren Verhandlungen für eine Klarstellung einzusetzen, dass die Unterstützungsleistungen zur finanziellen und digitalen Inklusion unentgeltlich zu erbringen sind.

17. Der Bundesrat lehnt die beabsichtigte Übertragung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte auf die Kommission ab und fordert vor dem Hintergrund der weitreichenden politischen Bedeutung des Projekts „digitaler Euro“ und der Auswirkungen auf die Bevölkerung sowie die Wirtschaft im Euroraum, in der EU und sogar im globalen Kontext eine Festlegung der Regelungen auf Level 1-Ebene.